

Satzung

Der Tierrettung Vorpommern-Rügen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierrettung Vorpommern-Rügen“ e.V. und hat seinen Sitz in 18574 Garz, Wendorfer Str 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes und der ihn berührenden Belange sowie die Förderung der Ausbildung von Tieren für soziale Zwecke. Daraus folgend verfolgt der Verein den Zweck, notleidenden Tieren zu helfen und für das Recht der Tiere zu kämpfen, ideale Ziele bzw. Aufgaben des Vereins sind, den Tieren zu Rechten zu verhelfen, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Menschenrechten stehen und auf ethische moralische Grundgedanken fußen.

(2) Der Satzungszeck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Zielsetzung verwirklicht:

- a) das Verständnis der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere zu fördern, insbesondere durch Aufklärung und Belehrung sowie Herausgabe und Verbreitung von Publikationen über den Tierschutz;
- b) Tiere vor Quälereien, Leid und Ausrottung zu schützen und jeglicher Handlungen dieser Art zu verhüten
- c) Tierheime gemeinnütziger Träger zu unterstützen;
- d) herrenlose sowie notleidende Tiere an gute Plätze weiterzuvermitteln;
- e) Aufklärungsarbeit über den Umgang mit Tieren zu leisten, insbesondere über Massentierhaltung, Tierversuche und jede Art von Tierquälerei;
- f) für die Abschaffung von Tierversuchen und Massentierhaltung und unnötigen Tiertransporten zu kämpfen;
- g) sich für die Erhaltung natürlicher und naturnaher Lebensräume einzusetzen und die Öffentlichkeit über das Aussterben bestimmter Tierarten zu Informieren
- h) strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassene Rechtsversorgung zu veranlassen;
- i) Vermittlung von Tierpatenschaften
- j) Und schließlich die Ausbildung von Tieren zu unterstützen, die den therapeutischen Maßnahmen von körperlich und geistig behinderten Menschen zu dienen sowie Förderung von Assistenzhunden.

Der Verein fördert die unter Absatz 2 aufgeführten Zielsetzungen durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung, welche diese Mittel unmittelbar für diesen Zweck verwenden. Die Förderung der Vereinszwecke kann auch durch Einbringen von Sachleistungen erfolgen.

§ 3 Gemeinnützige Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Eine Tätigkeit der Mitglieder beim Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können jedoch abweichend vom § 27 Abs.3 BGB auch entgeltlich tätig sein und ein im Rahmen des Vereinszwecks adäquate Vergütung für ihre Tätigkeit vom Verein erhalten. Die Mitglieder des Vorstandes haben ohne entgeltlich tätig zu sein, Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen (Aufwandsentschädigung) in angemessener Höhe.

§ 4 Mitgliedschaft

(4) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern

(5) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person sein, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgenommen wird. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung innerhalb und außerhalb des Vereins zu fördern.

(6) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit. Ein Antrag als ordentliches Mitglied kann mündlich bei einer Mitgliederversammlung gestellt werden oder schriftlich an den Verein. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Jegliche Mitgliedschaft endet durch den Tod, Erlöschen, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

(8) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) möglich und ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären.

(9) Ein jegliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es ins besondere die Mitgliedspflichten im Sinne des Absatzes 2 verletzt, als auch bei Verletzung sonstiger Pflichten aus wichtigen Gründen. Über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, wobei das auszuschließende Mitglied nicht stimmberechtigt ist.

(10) Als Fördermitglied wird aufgenommen, wer die Ziele des Vereins in Form eines Mitgliedsbeitrages fördern und unterstützen möchte. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit beenden. Im Übrigen gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaften von Fördermitgliedern Absatz 4 entsprechend. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet ferner, wenn die finanzielle Förderung des Vereins eingestellt, insbesondere der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht mehr entrichtet wird.

(11) Für herausragende Dienste an dem Verein können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden insbesondere erwirtschaftet durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden/Sachspenden
- Zuschüsse
- sonstige Zuwendung, wie z. B. Fördermittel

(2) Übernahme von Tierpatenschaften

(3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen.

§ 6 Stimmrecht

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten und hat sich an die Abstimmungsweisungen des zu vertretenden ordentlichen Mitglieds zu halten. Jedwedes Mitglied, also auch ein Ehrenmitglied oder ein Fördermitglied, ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ein ordentliches Mitglied ist stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder, über deren Entlastung

Beschluss gefasst wird. Unberührt hiervon bleibt jedoch das Recht des nicht stimmberechtigten ordentlichen Mitglieds auf Teilnahme und Mitsprache bei der Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den beiden Schatzmeistern
- d) dem Techniker

(2) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gegenüber Dritten in allen gerichtlichen außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Schatzmeister und der Techniker dürfen den Verein nur gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird für zwei Jahre beginnend mit dem Jahre 2021 gewählt. Der mit der Gründungsversammlung gewählte Vorstand bleibt bis zum 31.12.2023 im Amt. In den Vorstand kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Fällt während der Amtsdauer der Vorsitzende weg, so bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand. In dem Fall tritt der stellvertretende Vorsitzende an die Stelle des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins und die Durchführung aller Rechtsgeschäfte zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
- d) die Erteilung von widerruflichen Vollmachten für einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften;
- e) Übertragung von Aufgaben und Projekten an den besonderen Vertreter gem. § 30 BGB.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Vorstandssitzung abhaken. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sollen zu Beweis Zwecken in einem von einem Vorstandsmitglied unterzeichneten Protokoll niedergeschrieben werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftliche Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person sind unzulässig.

§ 9

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und wenn auch dieser verhindert ist, vom Kassenwart, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gegenüber jedweden Mitglied als auch den Vorstandsmitgliedern in einem in Textform abgefassten und per Post aufgegebenen Einladungsschreiben an die dem Verein bekannte zuletzt Adresse des Mitglieds. Soweit Mitglieder eine E-Mail Anschrift beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten sie die Einladung ausschließlich mittels elektronischer Post. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mittels Beschlusses über:

- a) Satzungsänderungen;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Auflösung des Vereins;
- e) die Aufnahme, Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitglieder;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) die Aufwandsentschädigung oder Zulagen für Mitglieder des Vorstands, soweit dies durch den Verein zu erbringen sind;
- h) die Aufstellung von Richtlinien zur Förderung von Steuerbegünstigten Körperschaften Sinne des § 2 Absatz 5;
- i) die Mitgliedsbeiträge und den Vereinshaushalt;

- j) die Bestellung eines Besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB für einzelne Projekte und die Übertragung der damit verbundenen Vertretung und Geschäftsführung an diesem
- k) die Bestellung eines Kassenprüfers, der auch ein Nichtmitglied sein kann, welcher aufgrund fachlicher Vorbildung zur Vornahme und Durchführung der Prüfung geeignet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Stimmabgabe wird von dem Versammlungsleiter angeordnet. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen, die Ort und Zeit der Versammlung, die Anwesenden, den wesentlichen Verfahrensablauf und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Bei Abwesenheit des Protokollanten bestimmt der Versammlungsleiter ein ordentliches Mitglied zur Anfertigung der Niederschrift. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Widersprüche sind spätestens einen Monat nach ihrem Versand beim Vorstand einzulegen. Nicht rechtzeitig eingelegte Widersprüche werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz grober Fahrlässigkeit. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Organmitglied bei Ausübung der nach § 8 und § 9 vorgesehenen Aufgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Vereins zu handeln.

§ 11

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien auf, nach denen die Verteilung der Mittel und Sachleistungen nach § 2 Absatz 5 an steuerbegünstigten Körperschaften erfolgen.

§ 12

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen an den Heimattierpark Saßnitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Für den Fall, dass der Heimattierpark Saßnitz im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks erloschen ist, fällt das nach Erfüllung sämtlicher

Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der Förderung des Tierschutzes.

Michaela Ballschuh

Annette Pahl

Antje Seibt

Oliver Notzon

Haik Notzon

Inge Rettberg